



13. März 2009

Gemeinderat Flums

8890 Flums

039 **Gemeinde Flums: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Änderung Baulinienplan km 4.800 - 5.250, Hochwasserschutzprojekt Seez, 2. Etappe Wehr Poli - Röllbach**

Am 21. Dezember 2004 genehmigte der Regierungsrat das Hochwasserschutzprojekt Seez (RRB Nr. 825). Im Zusammenhang mit der Realisierung dieser zweiten Etappe wurden auch die Baulinien für Bauten und Anlagen festgelegt. Die beiden Baulinienpläne "Hochwasserschutzprojekt Seez, 2. Etappe: Plan km 3.917 bis km 4.800 und Plan km 4.800 bis km 5.250" wurden vom Baudepartement am 30. Oktober 2006 genehmigt. Auf dem Areal der [REDACTED] d.h. auf den Grundstücken Nr. 2547, 3033 und 3034 wurden dabei ebenfalls Baulinien festgelegt. Im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Ausbauvorhaben (Neubau Weizenmühle, Weizen- und Mehlsilo, Mischerei und Magazin) sind auch entsprechende Parkierungsflächen zu erstellen. Unter Berücksichtigung der für die Lastwagen erforderlichen Umschlags- und Manövierflächen können die Parkplätze nur entlang der Büntenrietstrasse angeordnet werden. Zwischen der Büntenrietstrasse und den Parkplätzen verbleibt ein rund 2.50 m breiter Grünstreifen. Im Bereich der Ein- und Ausfahrt in das Areal bzw. der Parkplätze kann die rechtskräftige Baulinie für Anlagen nicht eingehalten werden. Die nun eingereichte Änderung des Baulinienplans sieht vor, die Anlagelinie auf einer Länge von rund 63 m bis an den Strassenrand der Büntenrietstrasse hin zu verschieben. Die Baulinie für Bauten bleibt unverändert. Sie wird mit dem geplanten Bauvorhaben eingehalten. Die Zugänglichkeit zur Seez wird mit dem vorliegenden Erlass nicht beeinträchtigt.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

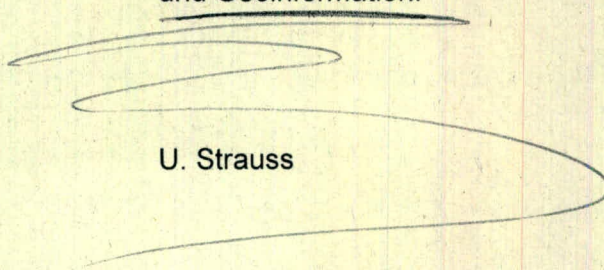
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt-Wasserbau
- Amt für Umwelt und Energie-Koordination Baugesuche